1296/AB

zur Zahl 1312/J-NR/1996

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stadler und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Schändung des jüdischen Friedhofes in Eisenstadt, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Aufgrund welcher Gründe, juristischer Notwendigkeiten bzw. behördlicher Weisungen wurde der Fall der o.a. Friedhofsschändung von der ursprüngIich zuständigen Eisenstädter StaatsanwaItschaft zur Wr. Neustädter Staatsanwaltschaft weitergeleitet?

2. Was waren die Beweggründe für die Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt, die Anzeige nach dem Verbotsgesetz gegen Christian Anderle zurückzulegen?

3. Was waren die Beweggründe für die Oberstaatsanwaltschaft, diese Zurücklegung wieder aufzuheben?

4. Wann wurde Christian Anderle erstmals dem Untersuchungsrichter vorgeführt?

5. Wann wurde Wolfgang Tomsits erstmaIs dem Untersuchungsrichter vorgeführt?

6. Wann wurde Wolfgang Tomsits verhaftet?
7. Welche Überlegungen bzw. juristische Gründe haben die Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt dazu veranlaßt, die Anzeige nach dem Verbotsgesetz gegen Christian Anderle im März 1 995 zurückzulegen?

8. Welche Überlegungen bzw. juristische Gründe haben die Oberstaatsanwaltschaft dazu veranlaßt, diese Zurücklegung wieder aufzuheben?

9. ln welchem Stadium befindet sich das gerichtliche Verfahren gegen Wolfgang Tomsits am heutigen Tage?

10. Warum wurden Anderle und Tomsits trotz erheblicher Verdachtsmomente auf freiem Fuß belassen, obwohl evidente Fluchtgefahr bestand, wie sich aus der Flucht des Anderle dies heute zweifelsfrei ergibt?

11 . Seit wann ist der Brief von Radl den Justizorganen bekannt?

12. lst die Eisenstädter Tat lhrer Erkenntnis nach ein Kompromittierungsversuch gegenüber der FPÖ?"

lch beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 :
Der Verdacht einer möglichen Täterschaft des WilheIm Christian Anderle und des Wolfgang Tomsits bezüglich der Schändung des neuen jüdischen Friedhofes in Eisenstadt ist den Justizbehörden im Februar 1996 auf Grund einer den Staatsanwaltschaften Eisenstadt und Wiener Neustadt übermittelten Sachverhaltsdarstellung der Generaldirektion für die öffentIiche Sicherheit, EBT, bekanntgeworden. Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt beantragte am 25.7.1996 nach Verhängung der Untersuchungshaft über Wolfgang Tomsits die Abtretung des Verfahrens an das Landesgericht Wiener Neustadt zwecks Einbeziehung gemäß § 56 StPO in das dort bereits

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

anhängige ältere Strafverfahren. Gegen die eingangs Genannten war nämlich bereits seit 5.5.1995 beim Landesgericht Wiener Neustadt eine Voruntersuchung in Richtung § 3 g VerbotsG wegen des Verdachtes der Herstellung und Verbreitung einer Ausgabe des Druckwerkes "Albus" anhängig.

Zu 2 und 7:
Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt hat am 17.3.1995 gegenüber dem Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Wiener Neustadt hinsichtlich der Anzeige des Bundesministeriums für lnneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, vom März 1995 eine Einstellungserklärung gemäß § 90 Abs. 1 StPO abgegeben, weil sie zur Ansicht gelangte, daß nach den damals vorliegenden Erhebungsergebnissen den Angezeigten Wilhelm Christian Anderle und Wolfgang Tomsits die Verbreitung des Druckwerkes "Albus" in Wiener Neustadt nicht nachzuweisen wäre. .

Zu 3 und 8:
In einer von der Staatsanwaltschaft Wien am 3.4.1995 der Oberstaatsanwaltschaft Wien in anderem Zusammenhang vorgelegten Ablichtung eines Erhebungsberichtes hat das Bundesministerium für lnneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, EBT, auch auf weitere Erhebungsergebnisse in der vorliegenden Strafsache hingewiesen. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien gelangte auf Grund einer sofort veranIaßten Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt zur Ansicht, daß die EinstellungserkIärung vom 17.3.1995 angesichts der vorliegenden Verdachtslage nicht vertretbar schien. Sie hat daher der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt mit Erlaß vom 3.5.1995 aufgetragen, das Strafverfahren gegen die beiden Verdächtigen formlos fortzusetzen und beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Wiener Neustadt die EinIeitung der Voruntersuchung wegen § 3 g VerbotsG zu beantragen.

Zu 4:
Wilhelm Christian Anderle wurde dem Untersuchungsrichter bislang nicht vorgeführt; er ist derzeit flüchtig.

Zu 5 und 6:
Wolfgang Tomsits wurde am 23.7.1996 verhaftet. Die Verhängung der Untersuchungshaft erfolgte am 24.7.1996 durch den Untersuchungsrichter des Landesge-
Zu 9:
Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt hat am 22.10.1996 gegen Wolfgang Tomsits Anklage wegen der Verbrechen nach §§ 3 f und 3 g VerbotsG sowie des Amtsmißbrauches nach § 302 Abs. 1 StGB erhoben.

Zu 10:
Wilhelm Christian Anderle hat noch im Mai 1996 einer Ladung des Untersuchungsrichters Folge geleistet, sodaß der Haftgrund der Fluchtgefahr von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt nicht angenommen wurde. Wolfgang Tomsits hat sich bis Juli 1996 im Ausland aufgehalten; er wurde nach seiner Rückkehr am 23.7.1996 in Haft genommen. Nachdem sich auf Grund der Aussage des Wolfgang Tomsits die Verdachtslage auch gegen Christian Anderle entsprechend verdichtet hatte, hat die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt am 25.7.1996 die Erlassung eines internationalen Haftbefehls gegen den Genannten beantragt.

Zu 11:
Der angesprochene Brief wurde im Zuge der Ermittlungen zur Briefbombenserie 1 am 15.12.1993 anläßlich einer bei Gottfried Küssel in der Justizanstalt Stein durchgeführten Hausdurchsuchung sichergestellt und der StaatsanwaItschaft Wien in einer SachverhaltsdarstelIung der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, EBT, am 21.12.1993 zur Kenntnis gebracht.

Zu 12:
Eine Beantwortung dieser Frage ist kein Gegenstand der Vollziehung des Justizressorts.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.